

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1862

13 (5.7.1862)

Aerztliche Mittheilungen aus Baden.

Herausgegeben von Dr. Robert Volz.

Karlsruhe.

Nr. 13.

5. Juli.

Durlacher ärztlicher Bezirksverein.

29. Sitzung vom 31. Mai 1862 in Pforzheim.

Geschäftsführer: Meier. Schriftführer: der Unterzeichnete
Anwesend: von Durlach Gaum, Kreuzer sen. und
jun., Bögeler, Bögelin; Fink von Königsbach; Groß-
mann von Weingarten; von Ettlingen Wick; von Pforz-
heim: Arnspurger, Brenzinger, Dennig, Medi-
zinalrath Fischer, Assistenzarzt Fischer, Gißler, Otto,
Sachs, Steinmetz, Thumm; von Karlsruhe: Dam-
bacher, Deimling, Hermann, Homburger, Kusel,
Meier, Molitor jun., Picot, Schrickel jun. Schweig,
Seubert, A. Volz, Widmann, Schuberg; Wagner
von Mühlburg. Bruchsal war leider nicht vertreten.

Der Geschäftsführer Meier dankt in einer Ansprache für
das ihm geschenkte Vertrauen und bittet um Unterstützung,
da nur mit vereinten Kräften etwas geschaffen und gewirkt
werden könne. Er schildert die Verhältnisse des Vereins in
den letzten Jahren, wo dessen Existenz bedroht war, während
sie jetzt wieder gesichert erscheine. Auf die im Auftrage der
letzten Versammlung an sämtliche Aerzte des Bezirks er-
lassenen Aufforderung zum Beitritt haben sich acht weitere
schriftlich gemeldet, 33 sind heute erschienen; die Zahl der
Mitglieder ist etwa 44.

Der Zweck des Vereins sei aus den Statuten bekannt;
leider sei die Theilnahme der Aerzte an den Vereinen nicht
so lebhaft und groß, als sie bei der Wichtigkeit der Sache

sein sollte. Dies solle uns jedoch nicht abschrecken, unser Ziel zu verfolgen. Vielleicht gelinge es uns, allmählig mehr Anhänger zu erwerben, wenn die Aerzte sich überzeugen, daß durch Vereine etwas erreicht wird. Vielleicht rege sich auch in den übrigen Vereinen wieder mehr Leben, wenn ein neuer Anlaß gegeben werde.

„Lassen Sie uns“ — schließt der Geschäftsführer — „dieses thun; sichern wir dadurch vor Allem die Existenz des Durlacher Vereins und geben wir den übrigen Vereinen ein Beispiel erneuter Thätigkeit und Nüchrigkeit. Insbesondere lade ich Sie ein, Gegenstände, Wünsche, welche sich zur Besprechung und Berathung eignen, den Geschäftsführern mitzutheilen.“

Schließlich macht derselbe die Mittheilung, daß die Bitte eines Kollegen um leihweise Unterstützung abschlägig beschieden wurde, sowie daß der kranken Wittve eines Kollegen eine kleine Unterstützung erteilt wurde.

Der Tagesordnung gemäß gibt hierauf der unterzeichnete Schriftführer in Folgendem einen

Rückblick auf die Thätigkeit des Durlacher Vereins seit seiner Gründung im Jahre 1844.

„Wenn es für Diejenigen, welche es mit erlebt haben, von Interesse ist, das im Vereine Besprochene und Geschaffene in Kürze zu überschauen, so ist es für uns, die jüngere, nachkommende Generation nützlich und belehrend, die Geschichte des Vereins kennen zu lernen.“

In der Kreisversammlung am 23. Oktober 1847 in Durlach, nach dreijährigem Bestande der Vereine, beantwortete der damalige Geschäftsführer die Frage nach den Früchten des Vereins dahin: es seien keine vorhanden; der Verein habe Vieles angeregt, nichts vollendet; viele Schäden aufgedeckt, keine beseitigt. — Unterdessen ist die Sache wohl anders geworden; Mehreres wurde erreicht, Manches bleibt allerdings noch zu erstreben. Jedenfalls aber kann man sagen, daß unter allen Verhältnissen, auch wenn vom Vereine nichts Besonderes erreicht worden wäre, dem Gründer der Vereine der innige Dank der Kollegen gebührt, schon deshalb, weil durch den Verein eine gegenseitige Verührung der Kollegen, ein Gedankenaustausch ermöglicht wird über Dinge, die weder am Schreibtisch, noch am Krankenbett sich geltend machen, was ohne den Verein nicht stattfände.

I. Betrachten wir zuerst die Veränderungen, die wir in der Stellung der Aerzte zum Staate erstrebt und errungen haben, so ist vor Allem zu bemerken, daß Männer, von dem Vertrauen der Kollegen getragen, an die erledigten Stellen in die Medizinalbehörde berufen wurden. Es wurden die Zumuthungen hinsichtlich der Semestral- später Jahresberichte beseitigt, hinsichtlich deren wohl zu bedauern ist, daß ein schönes Material — vorausgesetzt, daß ein brauchbares geliefert wurde — zu wissenschaftlicher Bearbeitung verloren geht. Von Zumuthungen an den ärztlichen Stand ist immer die eine wiederholt beklagte noch nicht gefallen: die unentgeltliche Behandlung der Drisarmen. Es ist dies vielleicht einer der Punkte, dem Sie von neuem Ihre Aufmerksamkeit widmen.

Die ärztlichen Prüfungen wurden auf die im Jahre 1848 von dem Vereine gewünschte Weise organisiert; es wurden, wie Sie wissen, zwei Prüfungen eingeführt, und die praktische für alle drei Fächer zugleich, so daß die üble Einrichtung der Wundärzte ohne ärztliche Lizenz in nicht langer Zeit beseitigt sein wird. Bei der Einrichtung der Prüfungen wurde damals beantragt vom Vereine: Theilnahme der Aerzte durch Abgeordnete oder Deffentlichkeit des mündlichen Examens. Vielleicht würdigen Sie diesen Punkt weiter Ihrer Aufmerksamkeit.

II. Ich gehe zu einem weitem Punkte über, zur Stellung der Aerzte hinsichtlich ihres Einkommens. Hier kommen wir auf einen Gegenstand, der sich seit 1845 als ein Faden von großer Zähigkeit durch die Verhandlungen hindurchzieht (der übrigens vor Kurzem seine Erledigung gefunden hat). Es ist die Taxfrage. Wiederholt beschäftigte sich der Verein mit den ärztlichen Verträgen und der Armentaxe. Die Bürgerverträge wurden für gemeinschädlich erklärt, während die Armenverträge ohne entsprechendes Aequivalent nicht aufzugeben sein (1847). Später (1853) wurde vorgeschlagen, für die Armenbehandlung Forderungszettel an die Bürgermeister bei jedem Besuche abzugeben und Armenlizenzen aufstellen zu lassen. 1855 wurde vom Geschäftsführer berichtet, es sei eine Armentaxe bei der Behörde in Verathung; dieselbe ist jedoch seitdem nicht zu Tage gekommen. Der faktische Zustand ist, daß Armen- und Bürgerverträge fortdauern, und letztere in den letzten Jahren wieder an Ausdehnung gewonnen haben. — Auch von Einführung der an einzelnen Orten schon bestehenden Lokaltaxe war die Rede.

Ferner kam zur Sprache, die Liquidation bei Ganten, die Frage wegen der letzten Krankheit und die Bezahlung der Aerzte, wenn sie in ärztlichen Dingen als Zeugen vor Gericht erscheinen. Wegen des letztern Punktes wurde (1856) eine Eingabe an das Justizministerium beschlossen um Verwilligung der tarordnungsmäßigen Diät. Es sind dies noch Gegenstände, deren Erledigung erwünscht zu sein scheint. Ein Vorschlag zur Gründung einer ärztlichen Krankenkasse, sowie einer Sterbekasse fanden keinen Anflang.

Im Punkte der Sorge für die Hinterbliebenen hat der Verein in der Gründung der Wittwenkasse seine schönste Frucht getragen. Sie kennen dieses Institut und wissen zugleich, daß es demselben nur vermöge der reichen testamentarischen Ausstattung unseres verstorbenen Kollegen, des Physikus Zeller in Lörrach, der sich dadurch ein schönes Denkmal gesetzt hat, möglich wurde zu leisten, was es jetzt leistet. Doch ist auch zu erwähnen, daß schon bei Besprechung der Gründung (1845) der verstorbene Griefelich erklärte, er schenke einer solchen Kasse vorweg fünfzig Gulden. Seine Wittwe empfing das erste Benefizium.

III. Hinsichtlich der Stellung der Aerzte unter sich war es stets das Bestreben des Vereins, die Kollegialität zu heben und zu pflegen; doch bleibt in diesem Punkte noch sehr viel zu wünschen übrig, wie alte und neue Erfahrungen lehren, und muß derselbe deshalb um so entschiedener der Aufmerksamkeit des Vereins empfohlen werden.

Ein Ausfluß kollegialen Strebens war der Vorschlag zur Errichtung eines ärztlichen Erkundigungsbureau zur Auskunft über Niederlassungen. Die Redaktion des Vereinsblattes hat seit Gründung desselben diese Aufgabe übernommen.

Als das kollegiale Verhältniß störend erklärte der Verein die öffentlichen Belobungen und beantragte, so viel an den Kollegen liege, solchen entgegenzuwirken; für nachtheilig wurden ärztliche Fehden in Zeitungen erklärt; zur Hebung des Standes, um Mißverhältnisse unter den Kollegen auszugleichen und Ehrenrührigkeiten zu ahnden, ist wiederholt die Errichtung von Ehrenrechten vorgeschlagen worden, ohne daß der Gedanke zur Ausführung gekommen wäre.

IV. Wissenschaftliche Anregung wurde durch Mittheilungen in den Sitzungen, sowie im Vereinsblatte gegeben. Sodann wurde die Gründung von Les- und Bibliothekvereinen ins Werk gesetzt.

Stellen wir schließlic die Frage: hat der Verein durch seine Leistungen eine Berechtigung zum Fortbestande, so glaube ich, daß wir bejahend antworten müssen; wenn auch keine große Arbeit vorliegt, so gibt es sicher jederzeit Gegenstände, die der Besprechung bedürfen. Da ohne den Verein ein Verkehr unter den Aerzten des Bezirkes nicht stattfindet und schon durch die Thatsache der Existenz von Vereinen und Versammlungen in allen Zweigen des Wissens deren Zweckmäßigkeit anerkannt ist, außerdem die bildende Einwirkung des Verkehrs in unsern Tagen so hoch angeschlagen wird, so müßte das Aufhören des ärztlichen Vereines immerhin als ein bedeutender Verlust betrachtet werden."

Homburger stellt hierauf den Antrag auf baldige Berufung einer Kreisversammlung, der nahezu einstimmig angenommen wird. Zu den Vorarbeiten sollen sich die Geschäftsführer die erwünschten Kräfte selbst auswählen.

Der Geschäftsführer Meier hält sodann folgenden Vortrag, die Errichtung von ärztlichen Ehrengerichten betreffend:

"Meine Herren! Schon bei der Gründung der ärztlichen Vereine finden wir den fraglichen Gegenstand mehrfach angeregt und von verschiedenen Seiten sind im Laufe der Zeiten sowohl im In- als im Auslande Stimmen laut geworden, welche es für eine unabweißbare Nothwendigkeit erklärt haben, daß ärztliche Ehrengerichte ins Leben gerufen werden.

Die Sache hat Jahre lang geruht — es fanden in keinem der ärztlichen Vereine in den letzten Jahren darauf bezügliche Anträge statt.

Das Bedürfniß nach Ehrengerichten ist aber neuerdings dadurch wieder als dringend hervorgetreten, daß leider vielfältig über das kollegiale Verhältniß, besonders auf dem Lande, Klage geführt wird, und daß uns Handlungen von einzelnen Aerzten bekannt geworden, die mit der Würde unseres Standes unvereinbar sind; Handlungen, welche nicht vor dem Forum der Gerichte abgeurtheilt werden können, die aber das sittliche Gefühl eines jeden Arztes tief verletzen und die Ehre des Standes schänden.

Wir haben zu unserm Bedauern vernommen, daß einzelne Aerzte, um Praxis zu erlangen, sich der Wundarzneidiener und Hebammen als Kommissionäre bedienen und diese hiefür theils durch Geld, theils durch Geschenke belohnen. Der ehrenhafte Arzt, der solche Mittel vermahnt, ist solchem Treiben gegenüber entschieden und unverdient im Nachtheil. Wir haben hören müssen, daß Aerzte sich über die ärztliche Behandlung eines Kollegen bei den Verwandten des Kranken in ungünstiger und durchaus unbegründeter Weise ausgesprochen haben, lediglich um das Vertrauen zum Hausarzte zu untergraben. Es ist Thatsache, daß noch immer ärztliche Verträge mit Bürgern, per Kopf à 1 fl. 30—45 fr. fortbestehen, obwohl der ärztliche Verein sich wiederholt und entschieden dagegen ausgesprochen hat. Erst kürzlich wurde der Fall mitgetheilt, daß ein Arzt einen derartigen Vertrag in einem Orte abgeschlossen hat, in dem ein Arzt seit Jahren seinen Wohnsitz hat, wodurch dieser in seiner Existenz bedroht werden könnte. Man erzählt, daß Aerzte in Dörfern öffentlich — selbst mit der Schelle — bekannt machen ließen, sie werden die Kranken um die Hälfte — und weniger — der gesetzlichen Taxe behandeln. Ich erinnere hier endlich noch an einen andern hierher gehörigen

Gegenstand, der schon vielen Verdruss unter den Aerzten erzeugt hat und gegen welchen bisher vergeblich von Einzelnen angekämpft worden ist — ich meine die Harnbeschauung, wodurch unsere Kunst und Wissenschaft zur Aferwissenschaft herabgewürdigt wird, wie sie leider noch in einzelnen Gegenden zur Schmach des ärztlichen Standes betrieben wird. Wir sind es unserm so wichtigen Berufe schuldig, mit vereinten Kräften und mit aller Energie gegen dieses Unwesen zu Feld zu ziehen; wir müssen diese schädlichen Auswüchse, diesen Krebschaden als kühne Operateure extirpiren — und helfen wir in der Mehrzahl zusammen, so dürfen wir hoffen, daß diesem Unfug allmählig gesteuert werde, und daß, wenn auch einige ältere Urindoktoren als unverbesserlich ihr Unwesen fortführen werden, doch von der jüngern Generation sich keiner der Schande aussetzen wird, vor dem ärztlichen Publikum gebrandmarkt zu werden.

Wenn wir uns zur Aufgabe gemacht haben, unsern Stand zu heben; wenn wir unablässig darauf hin arbeiten, die kollegialen Beziehungen zu pflegen und zu fördern; wenn wir in unsern wichtigsten Interessen nach Freiheiten streben, so ist es unsere erste Pflicht, ein wachsames Auge darauf zu haben, daß zunächst unter uns selbst, im eigenen Hause Ordnung, Anstand und Ehrenhaftigkeit herrschen. Jedes einzelne Glied der Familie übernimmt die Verpflichtung, dem Allgemeinen zu dienen; Einer soll den Andern überwachen, und — sündet er Unziemlichkeiten, Verstöße gegen unsere Hausordnung — so soll er sie zur Anzeige bringen, um den Schuldigen zur Rechenschaft und Strafe ziehen zu können.

Zu diesem Zwecke müssen wir — als treue Wächter unserer Standesehre — einen Gerichtshof aus unserer eigenen Mitte freiren, dem die Befugniß eingeräumt wird, auf statgehabte Anklage eine Untersuchung gegen den Angeklagten einzuleiten, und ein Urtheil auszusprechen.

Das Ehrengericht erkennt auf: Warnung, Rüge, Ausstoßen aus dem ärztlichen Vereine (sofern der Angeklagte Mitglied desselben ist) und Unwürdigkeitserklärung zum Eintritt in denselben (für Nichtmitglieder). Das Organ, durch welches der Urtheilspruch den Aerzten bekannt gegeben wird, sind die „Ärztlichen Mittheilungen aus Baden“.

Meine Herren! Ich habe nur in kurzen Umrissen den fraglichen Gegenstand berührt; die weitere Ausführung desselben, namentlich einen Entwurf von Statuten, bildet die nächste Aufgabe. Zuvor wollte ich die Ansicht der Kollegen über die Errichtung von Ehrengerichten vernehmen.

Es ist daher zunächst die Frage vom Vereine zu beantworten: „ob die Errichtung von ärztlichen Ehrengerichten als zeit- und zweckgemäß gewänstlich wird, beziehungsweise ob solche ins Leben gerufen werden sollen.“

Im Falle der Bejahung dieser Frage wäre sodann eine Kommission zu ernennen, welcher die Ausarbeitung von Statuten zugewiesen würde. Dieselbe hätte ihre Aufgabe sogleich zu beginnen und den Entwurf in der nächsten Vereinsitzung vorzulegen, wo darüber beschloffen und sofort das Ehrengericht ernannt würde.“

Es entspinnt sich über den Gegenstand eine lebhaftige Diskussion, aus der sich ergibt, daß die Meisten die Errichtung von Ehrengerichten für wünschenswerth halten, während über die Möglichkeit der Ausführung, besonders aber über einen wirklichen Wirkungskreis derselben die Stimmen getheilt sind. Von Einzelnen wird die Möglichkeit der Ausführung vom juristischen Standpunkte aus bezweifelt, indem das Urtheil

als eine Ehrenkränkung vor die Gerichte gezogen werden könne. Von anderer Seite wird dagegen geltend gemacht, daß man darüber bei Sachverständigen sich Rath's erholen müßte und daß doch wohl eine solche Form gefunden werden könne, daß über das Urtheil eine Ehrenkränkungs-klage nicht zu erheben sei.

Ferner wird dagegen geltend gemacht, daß das Urtheil, ja hauptsächlich die angestellte Untersuchung, zu Skandalen Veranlassung geben müsse, weil das bei den einzelnen Fällen theiligte Publikum zur Zeugenschaft herangezogen werden müsse, was dem Beklagten höchstens zum Vortheil gereichen werde. Gegen diesen Punkt wird von anderer Seite bemerkt, daß eben solche Fälle, wo das Publikum Zeugenschaft geben müßte, für eine Behandlung durch das Ehrengericht von vornherein sich nicht eigneten, wodurch dem Ehrengerichte allerdings ein beschränkterer Wirkungskreis angewiesen sei. Für die Ehrengerichte wird weiter hervorgehoben, daß sie eben sowohl von einem angegriffenen Kollegen für Restitution seiner Ehre benützt werden könnten.

Der Antrag auf Errichtung von Ehrengerichten wird schließlich mit 23 gegen 10 Stimmen angenommen und zur Ausarbeitung eines Statutenentwurfs eine Kommission gewählt, bestehend aus den Herren Meier, A. Holz, Wagner. Der Statutenentwurf soll in den „Ärztlichen Mittheilungen“ bekannt gegeben werden, damit auch die übrigen Vereine sich darüber äußern könnten.

Die Tagesordnung führt weiter zu einer Vorlage der Geschäftsführer „wegen Maßregeln gegen in Zeitungen angepriesene Heilmittel“.

Die Vorlage hat unter Anderm im Auge: die Bruchpflaster von Krüsi-Altherr in Appenzell; den Baunscheidismus; die von einem französischen Arzte theuer verkauften Bruchbänder zur Heilung sämtlicher Brüche; ein „unfehlbares Mittel gegen Epilepsie“; die Morison'schen Pillen; die gegen Lungen-schwindfucht empfohlenen Kräuterspecies und anderes mehr.

Der ärztliche Verein könnte es übernehmen, alle derartigen öffentlichen Anpreisungen von Mitteln und Heilmethoden kritisch zu beleuchten und diese Kritik öffentlich bekannt zu geben. Der Vorschlag fand als nicht praktisch im Vereine wenig Anklang und man war der Meinung, daß man von dem Auftreten gegen diese Anpreisungen am besten abstehe.

Ein „über Intusussception“ angekündigter Vortrag mußte wegen vorgerückter Zeit unterbleiben.

Als Ort der nächsten Versammlung des Durlacher Vereins wurde Durlach bezeichnet.

Der Schriftführer Schuberger.

Gengenbacher ärztlicher Bezirksverein.

Am 25. Juni d. J. hat sich ein, aus sämtlichen Aerzten des Amtsbezirks Gengenbach bestehender „ärztlicher Bezirksverein“ gebildet.

Sogleich nach dessen Konstituierung wurde die landesherrliche Verordnung vom 22. Mai d. J.,

„die Gebühren für die Privatleistungen der Sanitätsdiener betreffend“

zur Besprechung gebracht und einstimmig beschlossen:

- 1) Die in obiger Verordnung festgesetzten Taxen von nun an strenge einzuhalten.
- 2) Das gemeinschaftliche Auftreten und entschiedene Zusammenwirken sämtlicher Aerzte hiesiger Gegend in Festhalten vorigen Beschlusses soll durch die Bürgermeisterväter den Bewohnern des Amtsbezirks bekannt gemacht werden.
- 3) Die Versammlung sprach noch den Wunsch aus, daß, da die Leichenschau nur allein in den Händen der Aerzte mit den Anforderungen der Wissenschaft in Uebereinstimmung zu bringen sei, sie daher an diese übergehen möchte. Sämtliche hiesige Aerzte würden sich zur Uebernahme dieses Dienstes verstehen.

Verordnungen.

Polizeimaßregeln gegen die Verbreitung des
Rozes der Pferde.

(Central-Verordnungsblatt, Nr. 5.)

Nach Ziffer 6 der diesseitigen Verordnung vom 4. Februar 1818 (Reg.-Blatt Nr. IV.) soll eine Reihe von verbrennbaren Gegenständen, welche bei rozkranken Pferden im Gebrauche waren, schlechthin vernichtet werden. Nach den technischen Erfahrungen kann jedoch der gleiche Zweck ebenso sicher durch Desinfektion der betreffenden Gegenstände erreicht werden.

Dieselbe wird dadurch bewirkt, daß letztere sorgfältig mit heißer Lauge gewaschen, sodann mit Chlorkalklösung behandelt, in reinem Wasser gesäubert und schließlich durch Aussetzung an freie Luft getrocknet werden.

Es ist deshalb Nichts dagegen zu erinnern, wenn künftighin bezüglich werthvollerer Gegenstände, welche bei rozkranken Pferden im Gebrauche waren, von der Verbrennung Umgang

genommen und anstatt derselben das obenbezeichnete Desinfektionsverfahren angewendet wird.

Karlsruhe, den 26. April 1862.

Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Aufnahmsalter für taubstumme und blinde Kinder.

(Ebendasselbst, Nr. 7.)

Unter Abänderung des §. 9, Absatz 1 des Statuts für die Taubstummenanstalt in Pforzheim (Reg.-Blatt 1853, Nr. XXXIV.) und des §. 8, Abs. 1 des Statuts für das Blindeninstitut in Freiburg (Reg.-Blatt 1841, Nr. XXVI.) wird hiermit das niedrigste Alter für die Aufnahme von Zöglingen in die genannten Anstalten auf das zurückgelegte achte Lebensjahr festgesetzt.

Karlsruhe, den 13. Juni 1862.

Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Zeitung.

Dienstnachrichten. Assistenzarzt Steinmez in der Heil- und Pflegeanstalt in Pforzheim wird auf Ansuchen aus seinem Dienstverhältnisse entlassen.

Die Stelle des zweiten Hilfsarztes in dieser Anstalt wird dem Arzte Karl Brenzinger von Kandern übertragen.

Dienst erledigung. Die Stelle eines Assistenzarztes beim Amtsgerichte Zettlen ohne Staatsdienereigenschaft, mit dem Wohnsitz in Griesen, wird mit 180 fl. Gehalt zur Bewerbung bei Großherzoglicher Sanitätskommission binnen 14 Tagen ausgeschrieben.

Niederlassungen und Wohnortswechsel. Arzt Franz Schmitt von Kulsheim, Amt Tauberbischofsheim, hat sich daselbst; Arzt Jakob Schütz von Walldorf in Altenheim, Amt Lahr, niedergelassen. Arzt Heinrich Stähly ist von Lengen, Amt Engen, nach Steinen, Amt Lorrach, gezogen.

Todesfall. 6. Amtsgerichtsarzt Kraus in Meersburg ist im 65. Lebensjahre am 25. Juni gestorben. Er war 1828 und 1835 licenzirt, wurde 1838 zum Amtschirurgen und Impfarzte und 1853 zum Physikus in Meersburg, und bei Verlegung des Amtes nach Heberlingen 1858 zum Amtsgerichtsuarzte daselbst ernannt.

Wissenschaftliche Versammlungen der Aerzte von Karlsruhe und Umgegend.

Tagesordnung, Montag, den 7. Juli, Abends 7 Uhr im Grünen Hof: Vorlage der Anschaffungen in die medizinische Bibliothek.

Druck von Malsch & Vogel.